

Informationsblatt

zum Antrag auf Erteilung einer Berechtigung
gemäß § 26 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002



LAND
OBERÖSTERREICH

Überprüfungsberechtigt sind:

1. Akkreditierte Prüf- und/oder Überwachungsstellen des einschlägigen Fachgebiets
2. Ziviltechniker oder Ziviltechnikerinnen des einschlägigen Fachgebiets
3. Gewerbetreibende, soweit sie im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur
 - Herstellung und/oder
 - Errichtung und/oder
 - Änderung und/oder
 - Überprüfung und Wartungvon Feuerungsanlagen berechtigt sind.

Messgeräte und Einrichtungen für Heizungsanlagen mit festen und flüssigen Brennstoffen

Die für die Durchführung von Emissionsmessungen verwendeten Messgeräte müssen den Anforderungen der ÖNORM M 7535, Teil 1 - 7, entsprechen.

Die verwendeten Messgeräte sind nach den Angaben des Herstellers oder der Herstellerin regelmäßig durch diesen oder diese oder durch eine befugte Prüfanstalt überprüfen und eichen zu lassen. Wenn die Hersteller oder Herstellerinnen dafür keine Empfehlungen abgeben, sind die Vorschriften der oben bezeichneten ÖNORMEN einzuhalten.

⇒ Als Nachweis ist dem Antrag ein aktuelles Kalibrierungsprotokoll anzuschließen.

Messgeräte und Einrichtungen für Heizungsanlagen mit gasförmigen Brennstoffen

Elektronisches Abgasanalysegerät.

Gasprüfgerät der Gruppe 4 – Gaskonzentrations-Messgerät zur Bestimmung von Leckagen an Inneninstallationsleitungen bzw. frei verlegten Leitungsteilen der ÖVGW-Richtlinie G 103 "Gasspürgeräte" – Ausgabe Februar 2001.

Mit dem Antrag vorzulegen ist

⇒ der Nachweis der Verfügungsberechtigung über die Messgeräte und Einrichtungen (z.B. Rechnung), eine Bestätigung des Geräteherstellers über die Konformität mit den Anforderungen gemäß den einschlägigen Vorschriften der Oö. Gassicherheitsverordnung 2006, insbesondere der anzuwendenden ÖNORMEN, ÖVGW-Richtlinien oder gleichwertigen nichtösterreichischen Normen (die Gleichwertigkeit ist durch eine Bestätigung des Herstellers oder Importeurs glaubhaft zu machen).

Überprüfungsberechtigte für Heizungsanlagen dürfen nur fachlich geeignete Personen für diese Tätigkeit heranziehen! Die Berechtigten bleiben für die ordnungsgemäße Durchführung der Gesamtüberprüfung verantwortlich.

Verfahrenskosten:

Für die Erteilung einer Prüfberechtigung
gemäß § 26 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002

Landes-Verwaltungsabgabe	120,00 Euro
Erteilung der Prüfberechtigung	83,60 Euro
Vergebührung des Antrages.....	47,30 Euro

Beilagen (3,90 Euro je Bogen)

Zahlungsfrist: Zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides.